

Die Umsetzung des Regressanspruchs des Letztverkäufers

Bericht an den Nationalrat

in Entsprechung der EntschlieÙung E 77-NR/XXI. GP vom 28.3.2001

Aus Anlass der Verabschiedung des Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes (BGBl I Nr. 48/2001) hat der Nationalrat am 28.3.2001 die EntschlieÙung E 77-Nr/XXI. GP zur Umsetzung des Regressanspruchs des Letztverkäufers gefasst. Darin wird der Bundesminister für Justiz ersucht, die Umsetzung des Regressanspruchs in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auch im Hinblick auf allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu erheben, dem Nationalrat zu übermitteln und gegebenenfalls eine Änderung des § 933b ABGB vorzuschlagen.

In Entsprechung dieser EntschlieÙung wird der nachstehende Bericht erstattet:

1. Ausgangslage

Art. 4 der Richtlinie 1999/44/EG über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter enthält eine verhältnismäßig vage Regelung des „Händlerregresses“: Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher aufgrund einer von einem seiner Vormänner (Hersteller, Großhändler, etc.) zu vertretenden Vertragswidrigkeit, so kann er „den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regress nehmen“. Dabei bleibt es dem innerstaatlichen Recht vorbehalten, „den oder die Haftenden“ sowie „das entsprechende Vorgehen und die Modalitäten“ zu bestimmen.

In Österreich ist Art. 4 der Richtlinie mit der Bestimmung des § 933b ABGB umgesetzt worden. Demnach kann ein Unternehmer, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, von seinem Vormann, wenn auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 die Gewährleistung fordern. Dieser Anspruch ist innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht gerichtlich geltend zu machen. Der Regressanspruch ist dispositiv ausgestaltet; er kann daher im Rahmen des allgemein vertragsrechtlich Zulässigen (also vor allem unter Beachtung der Grenze der Sittenwidrigkeit bzw. gröblichen Benachteiligung im

Sinne des § 879 Abs. 1 und Abs. 3 ABGB) durch eine vertragliche Vereinbarung modifiziert werden.

2. Durchgeführte Recherchen

Das Bundesministerium für Justiz hat zur Umsetzung des Regressanspruches des Letztverkäufers einen Fragebogen ausgearbeitet und an die Justizministerien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich der neuen Mitgliedstaaten) und der übrigen Nachbarländer Österreichs (Schweiz und Liechtenstein) versendet. Einige Staaten haben auf diesen Fragebogen relativ rasch und gut verwertbar, andere aber erst nach mehreren Urganzen oder unklar und wieder andere trotz mehrerer Urganzen überhaupt nicht geantwortet. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Justiz daher auch eigene Recherchen über die Umsetzung in Staaten angestellt, die auf den Fragebogen nicht oder nicht in verwertbarer Weise geantwortet haben. Insgesamt scheinen die nunmehr vorliegenden Informationen aber auszureichen, um einen verlässlichen Überblick über die wesentlichen Aspekte der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten geben zu können. Lediglich zum Recht einiger Länder (Litauen, Luxemburg, Malta, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Zypern) kann das Bundesministerium für Justiz keine ausreichend gesicherte Aussage machen. In Frankreich und Belgien ist die Richtlinie bislang nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz noch nicht umgesetzt worden, dem Bundesministerium für Justiz liegen allerdings Gesetzentwürfe vor.

3. Europäischer Rechtsvergleich

Unter den übrigen Staaten, über welche geeignete Informationen vorliegen, lassen sich folgende Hauptgruppen bilden:

Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben Art. 4 der Richtlinie über den Händlerregress nicht gesondert umgesetzt. In diesen Staaten gelten für den Rückgriffsanspruch daher die allgemeinen Gewährleistungs- und Schadenersatzregeln, die durchwegs vertraglich abbedungen werden können (sofern keine zwingenden Grundsätze des allgemeinen Vertragsrechts verletzt werden).

Eine weitere größere Gruppe von Staaten hat wie Österreich zwar eine spezielle gesetzliche Regelung des Händlerregresses eingeführt und dem Händler, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, einen (regelmäßig befristeten) Rückgriffsanspruch gegen seinen Vormann eingeräumt, diesen aber dispositiv ausgestaltet, sodass er – wieder im Rahmen der Grenzen des allgemeinen Vertragsrechts – durch

Vereinbarung ausgeschlossen werden kann. Derartige Regelungen bestehen neben Österreich in Estland, Griechenland, Italien, Liechtenstein und Spanien sowie im Gesetzesentwurf für die Umsetzung in Frankreich.

Zwingend ausgestaltet ist der Regressanspruch in den Niederlanden und Polen sowie im belgischen Gesetzesentwurf.

Einen Mittelweg zwischen einer zwingenden und einer dispositiven Ausgestaltung des Regressanspruchs haben Deutschland, Portugal und Ungarn gewählt: In diesen Staaten ist die Wirksamkeit einer vertraglichen Vereinbarung, mit der der Regressanspruch ausgeschlossen wird, davon abhängig, dass dem Letztverkäufer ein „gleichwertiger Ausgleich“ (also etwa ein entsprechender Preisvorteil) gewährt wird. Man könnte also von einer „bedingt zwingenden“ Ausgestaltung des Rückgriffsrechts sprechen.

Im Anhang zu diesem Bericht ist eine Übersichtstabelle enthalten, in der dargestellt wird, ob die einzelnen Staaten eine spezielle Regelung des Händlerregresses vorgenommen haben, welche Frist dafür gegebenenfalls gilt und ob die Regressansprüche durch vertragliche Vereinbarung abbedungen werden können.

4. Internationales Privatrecht

Bei grenzüberschreitenden Lieferverträgen steht es den Vertragspartnern grundsätzlich frei, das anwendbare Recht zu wählen. Wenn ein oder beide Vertragspartner einem Staat angehören, der den Regressanspruch (bedingt) zwingend ausgestaltet hat, können die Vertragspartner daher durch die Wahl des Rechts eines Staates, in dem der Regressanspruch nicht zwingend ausgestaltet ist, doch erreichen, dass ein vertraglicher Ausschluss des Rückgriffsrechts wirksam ist.

Wird hingegen keine Rechtswahl vorgenommen, so richtet sich das anwendbare Recht danach, welcher Vertragspartner die charakteristische Leistung erbringt. Im Verhältnis zwischen einem deutschen Lieferanten und einem österreichischen Händler gilt daher beispielsweise deutsches Recht. Dies ist für den österreichischen Händler günstig, weil nach deutschem Recht der Rückgriffsanspruch nur wirksam abbedungen werden kann, wenn dem Händler ein gleichwertiger Ausgleich gewährt wird. Im umgekehrten Fall des Vertragsabschlusses zwischen einem österreichischen Lieferanten und einem deutschen Händler kommt mangels Rechtswahl österreichisches Recht zur Anwendung, sodass der österreichische Lieferant den Regressanspruch durch Vereinbarung mit dem deutschen Abnehmer einschränken oder ausschließen kann.

Das allenfalls anwendbare Wiener Kaufrechtsübereinkommen enthält keine spezifischen Regelungen der hier maßgeblichen Frage.

5. Haltung der Interessenvertreter

Das Bundesministerium für Justiz hat im Rahmen der Vorbereitung dieses Berichts Gespräche mit Interessenvertretern und Wirtschaftsakteuren über die praktischen Auswirkungen der dispositiven Regel des § 933b ABGB geführt. Dabei konnte kein Konsens darüber erzielt werden, ob eine Gesetzesänderung in Richtung einer (bedingt) zwingenden Ausgestaltung erfolgen sollte. *wie in (D)*

† Vertreter von Handel, Gewerbe und Handwerk haben sich für eine zumindest bedingt zwingende Ausgestaltung des Rückgriffsrechts (etwa nach deutschem Vorbild) ausgesprochen. Sie haben dazu die Auffassung vertreten, dass im grenznahen Gebiet zu Deutschland tätige Händler ihren deutschen Konkurrenten gegenüber durch ihre schwächere Rechtsposition nach österreichischem Recht benachteiligt seien. Für einen Mangel sollte ihrer Meinung nach letztlich stets derjenige haften, der ihn verursacht habe. Wenn der Hersteller oder Importeur diese Haftung gegenüber dem Letztverkäufer ausschließen oder beschränken wolle, so solle er dafür zumindest einen angemessenen Ausgleich (etwa in Form eines günstigeren Preises) gewähren müssen. Das geltende österreichische Recht sehe nach diesen Stimmen keinen ausreichenden Schutz kleinerer und mittlerer Betriebe vor. Diese seien faktisch gezwungen, von marktmächtigen Lieferanten verwendete Geschäftsbedingungen zu akzeptieren, die das Regressrecht ausschließen oder zumindest beschränkten. In verschiedenen Branchen, unter anderem im Fahrzeughandel, sei es üblich, dass dem Letztverkäufer aufgrund der Vertragsbedingungen Ersatz nur nach Pauschalsätzen geleistet werde, die keine volle Abgeltung der Leistungen des Letztverkäufers darstellten, etwa weil sie keine Fehlersuchzeiten berücksichtigten und keine oder nur unzureichende Aufschläge auf den Händlereinstandspreis enthielten.

— Vertreter der Industrie sind dieser Auffassung entgegengetreten und haben sich gegen eine Gesetzesänderung ausgesprochen. Ein gänzlicher Ausschluss des dispositiven Rückgriffsrechts komme in der Praxis kaum vor. Wirtschaftliche Machtgefälle zwischen Vertragspartnern bestünden teilweise auch in umgekehrter Richtung, es gebe auch marktmächtige Handelsketten, von denen kleinere Lieferanten wirtschaftlich abhängig seien. Derartige Machtungleichgewichte ließen sich gesetzlich – wenn überhaupt – nur mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts, nicht aber des Zivilrechts ausgleichen. Durchbrechungen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit sollte es nach diesen Stimmen nur in Ausnahmefällen geben, tunlichst aber nicht im Unternehmergeschäft. Außerdem solle der Regressanspruch nur den Aufwand der Letztverkäufer ersetzen, nicht aber diesen einen Gewinn ermöglichen. Es sei daher nichts daran zu bemängeln, wenn ein Letztverkäufer nur

einen gegenüber dem – eine Gewinnspanne enthaltenden - Kundenverrechnungssatz etwas geringeren Ersatzanspruch habe.

☞ /- Konsumentenvertreter haben keine Präferenz für oder gegen eine Gesetzesänderung geäußert.

6. Zusammenfassung

Der internationale Vergleich zeigt, dass sich Österreich mit der dispositiven Regelung des § 933b ABGB im europäischen Mittelfeld befinden dürfte. Die Gruppe jener Staaten, die den Regressanspruch noch strenger ausgestaltet haben, ist relativ klein; allerdings gehört zu dieser Gruppe mit Deutschland der wichtigste Handelspartner Österreichs. Andererseits hat eine Reihe von Staaten keinen speziellen Regressanspruch normiert, also nicht einmal eine dispositive Schutzbestimmung zugunsten der Händler erlassen. Bei einer Gesamtbetrachtung sind damit erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil österreichischer Unternehmer – auch im Licht der Regeln des internationalen Privatrechts – nicht zu befürchten.

Der durchgeführte europäische Rechtsvergleich scheint daher für sich allein keinen Grund zu bilden, eine Änderung des § 933b ABGB vorzuschlagen.

Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich könnte aber eine bedingt zwingende Ausgestaltung des Rückgriffsrechts als Maßnahme zum Schutz kleinerer und mittlerer Unternehmen ins Auge gefasst werden, sofern der Gesetzgeber eine derartige Gesetzesänderung als taugliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels erachten sollte. Eine derartige Änderung bedarf aber nicht nur einer umfassenden legislativ-technischen Vorbereitung, sondern auch einer eingehenden rechts- und wirtschaftspolitischen Diskussion.

Anhang:

Übersichtstabelle zum Händlerregress in Europa

In der ersten Spalte ist der Mitgliedstaat genannt; in der zweiten Spalte wird festgehalten, ob dieser Staat eine spezielle gesetzliche Regelung des Händlerregresses vorgenommen hat. Ist dies nicht der Fall, so gelten die allgemeinen Regeln des Gewährleistungs- und Schadenersatzrechts. Die dritte Spalte beinhaltet die Frist zur Geltendmachung des Regressanspruchs ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht gegenüber dem Verbraucher. Sie enthält nur dann einen Eintrag, wenn im betreffenden Staat eine spezielle gesetzliche Regelung des Händlerregresses existiert. Der Eintrag „keine“ in dieser Spalte bedeutet, dass keine spezielle Verjährungsfrist für den Regressanspruch normiert wurde, sodass dieser in der Regel den allgemeinen Verjährungsfristen (gerechnet ab Lieferung an den Händler) unterliegt. Die vierte Spalte enthält die Aussage, ob der spezielle Regressanspruch bzw. – in den Staaten, die keine spezielle Regelung vorgenommen haben – die allgemeinen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche vertraglich abbedungen werden können. Ist in dieser Spalte „ja“ eingetragen, so ist damit gemeint, dass der vertragliche Ausschluss im Rahmen der Grenzen des allgemeinen Vertragsrechts, wie Sittenwidrigkeit, Treu und Glauben usw., zulässig ist. Der Eintrag „bedingt“ bedeutet, dass der vertragliche Ausschluss nur zulässig ist, wenn dem Händler dafür ein anderweitiger Ausgleich eingeräumt wird.

Mitgliedstaat	Spezielle Regelung des Händlerregresses	Frist (ab Gewährleistung gegenüber Verbraucher)	vertraglich abdingbar
Osterreich	Ja	2 Monate	ja
Belgien	Ja	?	nein
Dänemark	Nein	-	ja
Deutschland	Ja	2 Monate	bedingt
Estland	Ja	?	ja
Finnland	Nein	-	ja
Frankreich	Ja	keine	ja
Griechenland	Ja	keine	ja
Irland	Nein	-	ja
Italien	Ja	1 Jahr	ja
Lettland	Nein	-	ja
Liechtenstein	Ja	2 Monate	ja
Litauen			
Luxemburg			
Malta			
Niederlande	Ja	keine	nein
Polen	Ja	6 Monate	nein
Portugal	Ja	2 Monate	bedingt
Schweden	Nein	-	ja
Schweiz	Nein	-	ja
Slowakei			
Slowenien			
Spanien	Ja	1 Jahr	ja
Tschechien			
Ungarn	Ja	60 Tage	bedingt
Vereinigtes Königreich	Nein	-	ja
Zypern			

* Die Angaben zu Frankreich und Belgien beruhen auf Gesetzesentwürfen.